

Objektyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **26 (1979)**

Heft 1-2

PDF erstellt am: **14.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Abgabe von Küchenausrüstungen für die Versorgungsgruppen ab 1979 gestaffelt möglich sein.

Versorgung mit Verpflegungsgütern

Wie ich bereits erwähnt habe, ist für die Bereitstellung und die Zuteilung von Verpflegungsgütern, die kriegswirtschaftlichen Einschränkungen unterworfen werden, die Kriegswirtschaft zuständig. Sie ist dafür besorgt, dass die der Bezugsbeschränkung unterstellten Lebensmittel der Bevölkerung im Rahmen ihrer Bezugsberechtigung abgegeben werden können.

Da sich die Zivilschutzorganisation einer Gemeinde vorwiegend aus eigenen Einwohnern rekrutiert, verändert sich die Zahl der in der Gemeinde sich aufhaltenden Personen nach einem Zivilschutzaufgebot nur unwesentlich. Der Gesamtbedarf an Verpflegungsgütern in einer Gemeinde ändert deshalb nach einem Zivilschutzaufgebot ebenfalls nur unwesentlich, sinkt jedoch bei Inkrafttreten der kriegswirtschaftlichen Bezugsbeschränkungen gegenüber dem Friedensbedarf. Es tritt lediglich insofern eine Veränderung ein, als ein Teil der Bevölkerung – im Dienst stehende Schutzdienstpflichtige sowie der Zivilschutzorganisation zur Verpflegung zugewiesene Personen – nicht mehr im privaten Haushalt, sondern durch eine Gemeinschaftsverpflegung der Zivilschutzorganisation verpflegt wird.

Über die Überlebensnahrung, die in den Schutzräumen und Schutzanlagen bereitzustellen ist, um ein Überleben im Schutzraum zu gewährleisten, wenn dieser nicht verlassen werden kann oder darf, habe ich bereits gesprochen. Das revidierte Zivilschutz-

gesetz schreibt die Beschaffung dieser Überlebensnahrung vor; der Bund leistet an die Beschaffungskosten den Bundesbeitrag.

Für die Normalverpflegung beschafft der Versorgungsdienst der Zivilschutzorganisation die Verpflegungsgüter, entsprechend der Bezugsberechtigung, grundsätzlich in der eigenen Gemeinde. Die Beschaffung der Verpflegungsgüter, die einer kriegswirtschaftlichen Bezugsbeschränkung unterworfen sind, ist durch den Dienstchef Versorgungsdienst mit den kriegswirtschaftlichen Organen der Gemeinde abzusprechen und festzulegen. Der Dienstchef Versorgungsdienst bezeichnet aufgrund dieser Absprache die Bezugsstellen (Basierungen) für die Versorgungsgruppen und die verschiedenen Versorgungsgüter. Können Versorgungsgüter nicht innerhalb der eigenen Gemeinde beschafft werden, meldet die Zivilschutzorganisation ihren Bedarf der übergeordneten

Führungsstelle (Region, Kanton). Es liegt im Zuständigkeitsbereich der kriegswirtschaftlichen Organe, die erforderlichen Massnahmen zu treffen.

Die Beschaffung und Einlagerung von Lebensmittelvorräten durch die Gemeinde im Frieden erfolgt freiwillig, soweit es sich nicht um die besondere Überlebensnahrung handelt. An diese freiwillig beschafften Lebensmittelvorräte können aus den dem Zivilschutz zur Verfügung stehenden Krediten des Bundes keine Beiträge geleistet werden.

Der Delegierte für wirtschaftliche Kriegsvorsorge prüft, in welcher Weise den Gemeinden für ihre Zivilschutzorganisationen vorgängig oder

bei einem Aufgebot des Zivilschutzes in Zeiten aktiven Dienstes bewirtschaftete Lebensmittel zur Schaffung einer zeitlich befristeten Versorgungsautonomie abgegeben werden können. Diese Versorgungsautonomie würde den Zivilschutzorganisationen gestatten, kürzere Unterbrüche beim Bezug von Lebensmitteln zu überbrücken und die Verpflegung der im Dienst stehenden Schutzdienstpflichtigen sowie der zugewiesenen Personen sicherzustellen.

Da diese Vorbereitungen der Kriegswirtschaft obliegen, sollten die Gemeinden von sich aus keine Lieferverträge, die demselben Zweck dienen, mit Lieferanten abschliessen.

Hat in einer Notsituation die Gemeinde, in ihrem Auftrag allenfalls die Zivilschutzorganisation, die Zubereitung einer Notverpflegung für grössere Teile der Bevölkerung zu übernehmen, so bedarf die Bereitstellung der dafür erforderlichen Verpflegungsgüter besonderer Anordnungen und Massnahmen, die gemeinsam durch die Behörden und die kriegswirtschaftlichen Organe auf Stufe Gemeinde, allenfalls Bezirk und Kanton, zu treffen sind.

Es ist im Rahmen dieses Beitrages nicht möglich, auf alle Fragen, die mit der Bildung eines Versorgungsdienstes innerhalb der Zivilschutzorganisationen der Gemeinden im Zusammenhang stehen, einzugehen. Verschiedene Fragen bedürfen noch der Prüfung und Lösung. Wie ich einleitend erwähnte, geht es mir darum, einige Überlegungen aufzuzeigen, die bei der Bildung dieses Dienstes zu berücksichtigen sind und die den Kreis der Leser dieser Informationen interessieren dürften.

Delegiertenversammlung des Schweizerischen Zivilschutzfachverbandes der Städte



Assemblée des délégués de l'Union suisse des associations de protection civile des villes

16. März 1979
10.15 Uhr
Restaurant Urania, Zürich

Programm:

Kurzvortrag, Stadtrat Frick, Zürich
«Stellenwert des Zivilschutzes in der Stadt Zürich»

Statutarische Traktanden

Vortrag von Herrn Rossier, Oberst im Generalstab
«Aufgabe über Ter D im Rahmen der Gesamtverteidigung»

Referat von Herrn Bühner, Oberst im Generalstab
«Die Aufgaben und Mittel eines Ter Kr»

Am Nachmittag: Besuch der Wehrvorführung Z 79

le 16 mars 1979, à 10 h 15 au
Restaurant Urania, Zurich

Programme:

bref exposé du conseiller municipal
M. Frick, de Zurich:

«Importance de la protection civile en ville de Zurich»

Points statutaires de l'ordre du jour

Conférence de M. Rossier, colonel à l'Etat-Major général:
«Tâches du service territorial dans le cadre de la défense générale»

Conférence de M. Bühner, colonel à l'Etat-Major général:
«Les tâches et les moyens d'un arrondissement territorial»

L'après-midi: visite de l'exposition sur la défense Z 79